

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:

NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmerus Law Firms



LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Neues Jahr, neues Steuerrecht – was sich 2020 für NPOs (nicht) ändert.....87
Eigenwirtschaftliches Interesse: Keine Gemeinnützigkeit für GmbH87

STIFTUNGSRECHT

Notarielle Beurkundung bei Grundstücksübertragungen auf Stiftungen88

VEREINSRECHT

Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis.....89

NONPROFITRECHT BASICS

Was ist eine verbindliche Auskunft?90

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht

**„ WIR FINDEN FÜR JEDES PROBLEM
IHRER ORGANISATION EINE LÖSUNG.**

Johannes Fein
Fachanwalt für Steuerrecht



Was heißt das konkret? [Mehr erfahren](#)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Neues Jahr, neues Steuerrecht – was sich 2020 für NPOs (nicht) ändert

Alle Jahre wieder beglückt uns der Gesetzgeber mit neuen steuerlichen Regelungen. Für Nonprofit-Organisationen bleibt der große Wurf dabei zunächst aus. Umfangreiche Änderungen dürfen – wenn überhaupt – wohl frühestens im Lauf des neuen Jahres erwartet werden.

(Doch keine) Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Noch bis vor Kurzem waren Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgesehen, die insbesondere Sozial- und Bildungseinrichtungen betroffen hätten. Nicht nur in der juristischen Fachwelt, sondern auch von Seiten der im Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verbände hagelte es Kritik. Im nun verabschiedeten Gesetz wurde die Änderung betreffend die Bildungseinrichtungen daher wieder gestrichen. Einzig eine sprachliche Änderung des § 4 Nr. 18 UStG zu Sozialeinrichtungen bleibt, wonach es zur Umsatzsteuerfreiheit nunmehr darauf ankommt, dass kein „schädliches Gewinnstreben“ vorliegt.

Für viele kleinere NPOs dürfte allerdings die Anhebung der Kleinunternehmergrenze in § 19 UStG von Bedeutung sein. Bislang konnten Organisationen von der Abfuhr der Umsatzsteuer absehen, wenn ihre Einnahmen im Vorjahr weniger als 17.500 Euro betragen. Ab 2020 gilt hierfür eine Grenze von 22.000 Euro.

Bundesrat fordert umfangreiche Erleichterungen für Gemeinnützige

Der Bundesrat zeigte sich in seinem Zustimmungsbeschluss enttäuscht darüber, dass die von ihm geforderten Anhebungen der Ehrenamtszuschale, des Übungsleiterfreibetrags sowie der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unberücksichtigt blieben. Daneben hatte die Länderkammer vorgeschlagen, die vereinfachte Spendenbescheinigung bei Kleinbeträgen auf eine Summe von 300 Euro auszuweiten und eine Möglichkeit zu schaffen, Ehrenamtlichen über eine „Ehrenamts-card“ steuerfreie Sachbezüge wie etwa Schwimmbadeintritte zu ermöglichen.

Im Rahmen des Beschlusses äußerte der Bundesrat zudem den Vorschlag, kleinere NPOs mit Einnahmen von maximal 45.000 Euro im Jahr vom Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung zu befreien. Betroffene Organisationen könnten dann unabhängig von den begrenzten Möglichkeiten der Rücklagenbildung Gelder ansparen, ohne sie innerhalb von maximal drei Kalenderjahren verwenden zu müssen.

HINWEIS: Neben diesen punktuellen Änderungen hatte Bundesfinanzminister Olaf Scholz einige grundsätzliche Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts angekündigt. Insbesondere die Diskussionen zur Zulässigkeit politischer Betätigungen sowie zur Anerkennung reiner Männervereine waren Gegenstand intensiver Medienberichterstattung. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form hierzu tatsächlich ein Gesetzesentwurf kommt – in einigen Punkten ist das Ministerium bereits zurückgerudert.



BT-Drs 19/13436 (Gesetz zur Förderung der Elektromobilität sowie weiteren steuerlichen Änderungen)



BR-Drs 538/19 (Gesetzesbeschluss mit weiteren Hinweisen)



BR-Drs 552/19 (Bürokratieentlastungsgesetz III)

Eigenwirtschaftliches Interesse: Keine Gemeinnützigkeit für GmbH

Die Gemeinnützigkeit setzt die selbstlose Förderung steuerbegünstigter Zwecke voraus. Eine Organisation, die nur zu Finanzierungszwecken zugunsten ihrer Gesellschafter errichtet wurde, handelt nicht selbstlos. Dies entschied nun der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.08.2019.

GmbH verfolgte nur eigenwirtschaftliche Interessen der Gesellschafter

In dem vom BFH entschiedenen Fall begehrte eine GmbH die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Die vier Gesellschafter der GmbH waren zugleich Mehrheitsanteilseigner einer Kommanditgesellschaft (KG). Die GmbH hatte mit der KG Darlehensverträge über mehrere Jahre abgeschlossen. Korrespondierend dazu hatten die Gesellschafter der GmbH dieser der Darlehenshöhe entsprechende Beträge überwiesen und dafür von der GmbH Spendenquittungen erhalten.

Nachdem das Finanzamt zunächst die Gemeinnützigkeit der GmbH anerkannt hatte, versagt sie nach Prüfung der Unterlagen die Selbstlosigkeit. Nach den Feststellungen des Finanzamts erfülle die GmbH nicht die Voraussetzungen des § 55 Abgabenordnung (AO), weil sie nur dem Zweck diene, Zuwendungsbestätigungen für die Gesellschafter zu generieren und die Vergabe zinsgünstiger und ungesicherter Darlehen an die von den Gesellschaftern mehrheitlich gehaltene KG zu ermöglichen. Damit verfolge sie allein eigenwirtschaftliche Interessen der Gesellschafter.

Förderung der Allgemeinheit muss überwiegen

Der BFH hat die Ansicht der Finanzbehörde im Ergebnis bestätigt: Eine Körperschaft erlangt nur dann die Steuerbefreiung, wenn ihre Geschäftsführung tatsächlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Dafür muss ihre Geschäftsführung die Allgemeinheit gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO selbstlos fördern und darf nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Der BFH hat den Fall genutzt, um umfangreich zu dieser Abgrenzung zwischen selbstlosen und eigenwirtschaftlichen Interessen Stellung zu nehmen. Eine Körperschaft

verfolgt demnach vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen, wenn sie nicht nur nebenbei eigene wirtschaftliche Interessen oder Interessen ihrer Mitglieder verfolgt. Dies ist nach dem vorliegenden Urteil bereits dann der Fall, wenn die Förderung der Allgemeinheit im Vergleich zu den eigenen wirtschaftlichen Vorteilen nicht überwiegt. Es reicht nicht einmal aus, wenn die Geschäftsführung beiden Interessen gleichwertig dient, so der BFH. Darüber hinaus stellte der BFH fest, dass neben wirtschaftlichen Gewinnen auch ersparte Aufwendungen zur Förderung eigenwirtschaftlicher Interessen ausreichen. Wird daher eine Körperschaft nur zu dem Zweck errichtet, ihren Gesellschaftern Ausgabensparnisse durch Steuerbefreiungen zu generieren, fehlt es an der Selbstlosigkeit.

gGmbH diene hauptsächlich der Einsparung von Steuerabgaben

Aufgrund dieser Erwägungen wurde der GmbH im vorliegenden Fall die Gemeinnützigkeit verwehrt: Das Konstrukt hatte letztlich dazu gedient, die KG durch die Gesellschafter finanziell zu unterstützen und für diese Unterstützung Zuwendungsbestätigungen zu generieren, um so Steuern einzusparen. Auch wenn die GmbH mit den Darlehenszinsen einen gemeinnützigen Zweck förderte (hier: Förderung

von Forschung und Bildung im Gesundheitswesen sowie Unterstützung von Kliniken), überwog das eigenwirtschaftliche Interesse ihrer Gesellschafter.

Entscheidend für diese Annahme war zum einen die personelle Überschneidung der handelnden Personen: die vier Gesellschafter der GmbH waren zugleich deutlich mehrheitlich (98%) an der KG beteiligt. Zum anderen war die Einsparung erheblicher Steuerabgaben zumindest mitbestimmend für die Gründung der GmbH gewesen.

HINWEIS: Letztendlich zeigt dieses Urteil erneut, welche Schwierigkeiten sich bei der Einordnung einer selbstlosen Geschäftsführung ergeben und wie sorgfältig bei der Gestaltung geprüft werden muss. Durch die Feststellung, dass bereits ein Gleichauf der Interessen gegen die Selbstlosigkeit spricht, hat der BFH eine klare Grenze gesetzt. Zudem zeigt der Hinweis, dass auch ersparte Aufwendungen ein eigenwirtschaftliches Interesse begründen können, wie eng die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit gezogen werden.



BFH, Urteil vom 22. August 2019, Az. V R 67/16

STIFTUNGSRECHT

Notarielle Beurkundung bei Grundstücksübertragungen auf Stiftungen

In seinem Urteil vom 05.08.2019 hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit der Frage beschäftigt, ob ein Stiftungsgeschäft notariell beurkundet werden muss, wenn der Stifter ein Grundstück stiften möchte. Diese Frage stellt sich in der Praxis häufig und ist umstritten. Die Entscheidung des OLG Köln könnte richtungsweisend sein.

Stifterin hatte Eigentum mit Stiftungsgeschäft übertragen

In einem Stiftungsgeschäft einer zu Lebzeiten errichteten Stiftung des privaten Rechts hatte sich die Stifterin dazu verpflichtet, der Stiftung Wohnungs- bzw. Teileigentum zu übertragen. Die zuständige Berliner Senatsverwaltung hatte die Stiftung zunächst anerkannt, sodass sie wirksam errichtet wurde. Daraufhin hatte die Stifterin das Wohnungs- bzw. Teileigentum, wie im Stiftungsgeschäft vereinbart, an die nun rechtsfähige Stiftung übertragen. Die Auflassung wurde notariell beurkundet sowie bewilligt und beantragt.

Das Grundbuchamt Köln lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, das Stiftungsgeschäft sei nicht notariell beurkundet worden und daher formnichtig. Die eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg, so dass die Frage nach den Formvorschriften eines Stiftungsgeschäfts bei Grundstücksübertragung vom OLG Köln beantwortet werden musste.

OLG Köln verlangt notarielle Beurkundung

Viele Praktiker und Stiftungsrechtler hatten bisher die Ansicht vertreten, dass für die Wirksamkeit des Stiftungsgeschäfts auch bei Stiftung von Immobilien die schriftliche Form ausreichend sei. Eine zusätzliche notarielle Beur-

kundung sei nicht notwendig, da § 81 Abs. 1 Satz 1 BGB für das Stiftungsgeschäft lediglich die Schriftform verlange. Demgegenüber vertreten vor allem Immobilienrechtler die Ansicht, dass die bloße Schriftform angesichts des zusätzlichen Immobiliengeschäfts nicht ausreiche. Wie bei anderen Immobiliengeschäften müsse auch das Stiftungsgeschäft aufgrund der Vorgabe des § 311b BGB notariell beurkundet werden.

Zuvor hatte das OLG Schleswig (Beschluss vom 01.08.1995 – 9 W 50/59) zu dieser Frage Stellung bezogen und die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung abgelehnt. Das OLG Köln sieht es anders: Neben gesetzsystematischen Erwägungen wollte das Gericht vor allem die Stifterin schützen. Denn die Pflicht zur notariellen Beurkundung von Immobiliengeschäften soll den Inhaber vor unüberlegten Vermögensverlusten warnen. Zudem sollen die Abschluss- und Inhaltsklarheit sowie die Beweis- und Dokumentationskraft des Geschäfts gesichert werden. Dem OLG Köln reichte ein schriftliches Stiftungsgeschäft nicht aus, um dieser Anforderung an ein Immobiliengeschäft gerecht zu werden. Und da die Anerkennnisbehörden nur die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung, nicht jedoch die Warnfunktion, das Dokumentationsinteresse oder die Inhaltsklarheit des verbundenen Immobiliengeschäfts prüfen, sei eine zusätzliche notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts nötig.

HINWEIS: Das Urteil des OLG Köln hat eine lange umstrittene Frage zur Errichtung von Stiftungen beantwortet. Es steht jedoch im Gegensatz zum Urteil des OLG Schleswig, so dass es an einer einheitlichen Rechtsprechung fehlt. Eine abschließende Klärung durch den BGH steht noch aus. Das Urteil aus Köln könnte jedoch trotzdem Signalwirkung entfalten. Während sich das OLG Schleswig nämlich nur mit den kostenrechtlichen Folgen der Auflassung eines Grundstücks aus einem Stiftungsgeschäft zu befassen

hatte, hat das OLG Köln erstmalig über die Wirksamkeit des Stiftungsgeschäfts an sich entschieden. Um das Stiftungsgeschäft trotz der unsicheren Rechtslage rechtsicher zu schließen, sollte dieses in entsprechenden Fällen daher notariell beurkundet werden.



OLG Köln, Beschluss vom 05. August 2019, Az. 2 Wx 220/19

VEREINSRECHT

Voraussetzungen der Verbandsklagebefugnis

In seiner Mitgliederversammlung vom 27.10.2019 hat der eingetragene Verein „Athleten Deutschland e.V.“ seine Satzung dahingehend geändert, künftig sog. Verbandsklagen einreichen zu können. Vor allem sollen für Mitglieder kartellrechtliche Unterlassungsansprüche wegen Wettbewerbsbeschränkungen geltend gemacht werden können. Doch unter welchen Voraussetzungen kann ein Verein Verbandsklagen bei einem möglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht führen?

Verein will Vermarktungsrechte seiner Mitglieder durchsetzen

Auch wenn der „Athleten Deutschland e.V.“ nach eigenen Angaben „noch keinen konkreten Hintergedanken“ verfolge, sei schon die Möglichkeit einer Verbandsklagebefugnis „unglaublich hilfreich“. Dabei scheint der Verband vor allem auf die Rechte der Sportler zur eigenen Vermarktung im Rahmen der Olympischen Spiele zu zielen. Denn bisher war die eigene Vermarktung durch die Olympia Charta weitestgehend versagt worden.

Voraussetzungen nach § 33 Abs. 4 GWB

Um im Rahmen einer Verbandsklage zur eigenständigen Geltendmachung von kartellrechtlichen Unterlassungsansprüchen berechtigt zu sein, müssen Vereine die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllen. Danach muss dem Verband eine erhebliche Anzahl von betroffenen Mitbewerbern oder Marktteilnehmern angehören und er muss personell, sachlich und finanziell im Stande sein, die Klage zu verfolgen.

Einem Verein gehört eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern an, wenn ein repräsentativer Anteil des Marktgeschehens erfasst ist. Ob der Verein diesen repräsentativen Anteil vertritt, ist daher immer von der Größe und Struktur des betroffenen Marktes abhängig. Um dem Phänomen der reinen „Abmahnvereine“ entgegenzuwirken, müssen Vereine ihren satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zudem tatsächlich nachkommen.

Verbände schützen Wettbewerb

Ist der Verband in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt, stehen ihm der durchzusetzende Anspruch und

die Klagebefugnis als eigenes Recht zu. Denn die Verbandsklagebefugnis nach § 33 GWB ist keine bloße Prozessstandschaft. Der Verband setzt somit nicht die Rechte seiner Mitglieder durch, sondern kann gegen jede Beschränkung des Marktes vorgehen, in dem seine Mitglieder tätig sind und den er seiner Satzung nach schützen will. Die Anspruchsberechtigung der einzelnen oder eines einzelnen Mitglieds ist daher nicht erforderlich. Erfüllt er die Voraussetzungen, kann er gerichtlich gegen jeden materiellen Verstoß des Kartellverbots (Art. 101 AEUV) oder wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) vorgehen.

HINWEIS: Die Verbandsklage steht insbesondere Verbraucherschutzverbänden zu. Diese können sich in ein zentrales Register eintragen lassen und sind dadurch qua Registereintrag klagebefugt, Verbraucherinteressen durchzusetzen (§ 33 Abs. 4 Nr. 2 GWB). Für Verbände, die keine Verbraucherinteressen vertreten, sondern die wettbewerbsrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, stellt die Vertretung einer für den Markt repräsentativen Zahl an Mitgliedern eine Hürde dar.

Diese ist jedoch notwendig. Dadurch wird sichergestellt, dass sich klagebefugte Verbände für die Einhaltung des Wettbewerbsrechts im Interesse aller Marktteilnehmer einsetzen und nicht bloß Einzelinteressen verfolgen. Zudem besteht auch für jeden kleineren Verband die Möglichkeit eine repräsentative Anzahl an Mitgliedern für sich zu gewinnen. Insgesamt ist es begrüßenswert, dass durch die Verbandsklagebefugnis die Wettbewerbsrechte kleiner Gewerbetreibenden, wie z.B. Sportler, gebündelt und vor Gericht geschützt werden können.

Verein Athleten Deutschland führt Rechtsvertretung ein, ran.de, 27.10.2019

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist eine verbindliche Auskunft? Auf Antrag erteilt die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen eine Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen einer geplanten Disposition. An diese Auskunft ist sie nach der Verwirklichung der Disposition gebunden. Die verbindliche Auskunft soll dem Antragsteller die Möglichkeit geben, sein Vorhaben im Hinblick auf steuerliche Auswirkungen planen und bewerten zu können. Um eine solche verbindliche Auskunft von den Steuerbehörden zu erhalten, sind jedoch einige Punkte zu beachten:

Antrag muss Form und Inhalt wahren

Die Behörde wird erst tätig, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt hat. Diesen kann entweder der Steuerpflichtige selbst stellen oder – wenn dieser noch nicht existiert (z.B. bei noch zu errichtenden Stiftungen oder Vereinen) – auch Dritte. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und muss Namen, Anschrift und ggf. die Steuernummer enthalten.

Des Weiteren hat der Antragsteller eine Gebühr für die Auskunft zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Exakte Sachverhaltsangaben

Der Antrag des Steuerpflichtigen muss zudem einen genau bestimmten Sachverhalt betreffen. Der Sachverhalt erfasst das vom Steuerpflichtigen geplante Handeln, welches noch nicht verwirklicht sein darf. Denn die Behörde erteilt eine verbindliche Auskunft nur dann, wenn der Antragsteller sein Vorhaben noch nicht in die Tat umgesetzt hat.

Oft scheidet ein Antrag auf verbindliche Auskunft schon an der korrekten Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts. So schließt z.B. eine Darstellung von alternativen Sachverhalten eine verbindliche Auskunft aus. Denn nur auf Grundlage des genauen Sachverhaltes kann die Finanzbehörde entscheiden, ob sie Auskunft erteilen möchte, an deren Inhalt sie dann gebunden ist.

Der Antragsteller muss außerdem darlegen, dass seine wirtschaftlich erhebliche Disposition von der verbindlichen Auskunft abhängt. Die Finanzbehörde hat nämlich nicht die Möglichkeit, jedes geplante Vorhaben auf die steuerlichen Auswirkungen zu überprüfen.

Daher werden Auskünfte nur bei Vorhaben erteilt, die nach ihrer Art und/oder ihrem finanziellen Umfang erhebliche steuerliche Auswirkungen haben.

Herausforderung: Verbindliche Auskunft beantwortet nur konkrete Rechtsfragen

Zudem muss dem Antrag eine ausführliche Darstellung der Rechtsprobleme samt umfangreicher Begründung der eigenen rechtlichen Auffassung zugrunde liegen. Dies mündet in der Anforderung an den Antragsteller, eine konkrete Rechtsfrage an die Finanzbehörde zu richten.

Durch die Komplexität des Steuerrechts stellt gerade diese Anforderung den Antragsteller oft vor einige Schwierigkeiten.

Schließlich muss der Antragsteller eine Erklärung abgeben, in der er versichert, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Steuerbehörde ist an ihre Auskunft gebunden

Ob die Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft erteilt, kann sie nach eigenem Ermessen entscheiden. Liegen die oben genannten Voraussetzungen jedoch vor, reduziert sich der Ermessensspielraum in Anbetracht der Gebührenpflichtigkeit des Antrags. Nur bei eindeutigen Fällen kommt daher eine Ablehnung des Antrags in Betracht.

Hat die Behörde eine verbindliche Auskunft erteilt, ist sie an deren Inhalt für den Fall gebunden, dass der Antragsteller das geplante Vorhaben in die Tat umsetzt. Voraussetzung ist aber, dass der Steuerpflichtige das geplante Vorhaben genau so in die Tat umsetzt, wie er es im entsprechenden Antrag dargestellt hat. Der Antragsteller wird in Bezug auf dieses Vorhaben dann so besteuert, wie es die Behörde in ihrer Auskunft eingeschätzt hat.

Weicht er bei der Umsetzung von dem im Antrag dargestellten Sachverhalt ab, ist die Finanzbehörde für diesen neuen Sachverhalt nicht an die Auskunft zum alten Sachverhalt gebunden. Eine Ausnahme besteht zudem, wenn die Auskunft zu Ungunsten des Steuerpflichtigen rechtswidrig ist oder in der Zwischenzeit eine Rechtsänderung erfolgt ist.

Was ist eine verbindliche Auskunft?

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

HAFTUNGSRIKEN VON STIFTUNGSVORSTÄNDEN

- Ulrich Burgard, Magdeburg / Carsten Heimann, Magdeburg

Eine Inanspruchnahme von Organmitgliedern von Stiftungen ist bislang außerordentlich selten. Wegen der grundlegenden Übereinstimmung der Organhaftung von Verein (siehe dazu „Haftung von Vereinsvorständen“ in ZStV 5/2019 S. 161 ff.) und Stiftung wird im Beitrag nur auf die stiftungsrechtlichen Besonderheiten eingegangen.

SHRINKING SPACES FÜR DEN DRITTEN SEKTOR: REFORMBEDARF ZUR ABGABENORDNUNG

- Anna Leisner-Egensperger, Jena

Der Dritte Sektor sieht sich gegenwärtig vielfältigen Einschränkungen seiner Handlungsspielräume ausgesetzt. Insbesondere hat der Bundesfinanzhof neuerdings nach langem Rechtsstreit in korrekter Anwendung des geltenden Gemeinnützigkeitsrechts festgestellt, dass die Organisation Attac für die streitgegenständlichen Veranlagungszeiträume nicht als gemeinnützig anzusehen ist. Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf das politische Engagement der Zivilgesellschaft, für die das Nadelöhr zur Gemeinnützigkeit nunmehr eng geworden ist. Angesichts des auch in anderen Beziehungen bestehenden Reformbedarfs zum Gemeinnützigkeitsrecht sollte die hierzu ohnehin notwendige Generalreform zugleich dazu genutzt werden, die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen in der Abgabenordnung ausdrücklich zu normieren.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

03.02.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Düsseldorf wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Unser Grundlagenseminar bietet die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Stifter helfen – Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.02.2020	1. Wiesbadener Gespräche zum Stiftungs- und Nonprofitrecht	WINHELLER sponsert die ersten Wiesbadener Gespräche zum Stiftungs- und Nonprofitrecht in Wiesbaden . Die Veranstaltung richtet sich an alle Interessierten aus dem Nonprofit-Sektor. Rechtsanwalt Johannes Fein wird auf der Tagung zu Kooperationen von Stiftungen informieren. Veranstalter: EBS Law School, Wiesbaden	Weitere Infos
21.02.2020	5. Vereinsrechtstag 2020	Der von WINHELLER gesponserte 5. Vereinsrechtstag findet in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich im IG-Farben Haus am Campus Westend zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

06.03.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Frankfurt am Main wird Ihnen Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse zu gemeinnützigen Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
27.03.2020	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Berlin die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

12.02.2020	Stiftungsmanagement – Die Grundlagen	Das Grundlagenseminar findet in München statt und bietet für alle Teilnehmenden, die neu im Stiftungswesen arbeiten, einen guten Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Darüber hinaus werden stiftungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen beleuchtet.	Weitere Infos
18.02.2020	Jahresforum Stiftung	Das Jahresforum Stiftungen findet in Düsseldorf statt. Es vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos
27.02.2020	Datenschutz in Stiftungen	Im Seminar in Berlin erfahren die Teilnehmenden auf Basis der rechtlichen Grundlagen, wie sie die Anforderungen der DSGVO in ihrer Stiftung kompetent erfüllen. Praktische Anwendungsbeispiele für den Arbeitsalltag veranschaulichen erforderliche Prozesse und Dokumente, die im Rahmen der Datenschutz-Compliance von Belang sind.	Weitere Infos
28.02.2020	Venture Philanthropy und weitere Finanzierungsinstrumente - Eine Einführung für Stiftungen	Venture Philanthropy und andere wirkungsorientierte Finanzierungsinstrumente werden zunehmend wichtiger. Das Seminar in Frankfurt am Main liefert Denkanstöße für eine Stärkung von Kompetenzen und Ressourcen gemeinnütziger Organisationen und zeigt grundlegende Prinzipien, Methoden und Instrumente.	Weitere Infos
05.03.2020	Basiswissen Stiftung – Gemeinnützigkeit, Spenden und Steuern	Das Seminar in Berlin richtet sich an Mitarbeiter, die neu oder seit kurzem im Stiftungsbereich tätig sind. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Status der Steuerbegünstigung einer Stiftung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke beleuchtet. Des Weiteren werden die Grundzüge der Besteuerung einer gemeinnützigen Stiftung dargestellt.	Weitere Infos
30.03.2020	Personalführung und -entwicklung in Stiftungen	Im Seminar in Berlin werden den Teilnehmenden die Grundlagen einer wertorientierten Personalführung sowie einer fairen Leistungs- und Entwicklungsbeurteilung vermittelt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der sinnvollen Beschaffenheit von Zielvereinbarungen und Personalgesprächen.	Weitere Infos